

## Klinikum Kreuzschwestern Wels GmbH; Ermittlung des Kreditrahmens

## Masterplan / Zeitplan Variante 2B

Projekt	Gesamtkosten	Errichtungskosten lfd. Budget	Restl. Errichtungskosten	Trägeranteil	Land OÖ	2008	2009	2010	Bauzeitplan				
									2011	2012	2013	2014	
Psychiatrie	15.400.000,00		15.400.000,00	1.540.000,00	13.860.000,00								
Übrige Projekte:													
Neurologie - Sanierung	2.424.946,00	270.946,00	2.154.000,00	215.400,00	1.938.600,00								
Sanierung Haut / Augen	1.498.600,00	152.600,00	1.346.000,00	134.600,00	1.211.400,00								
Adaptierung interdisziplinäre Klassestation (Haut/Augen/Interne)	256.280,00	21.280,00	235.000,00	23.500,00	211.500,00								
Sanierung Sonderklassestation (Chir/Ortho/MKG)	3.044.204,00	86.704,00	2.957.500,00	295.750,00	2.661.750,00								
Shortstay-Station (früher WSC)	1.487.344,00	149.344,00	1.338.000,00	133.800,00	1.204.200,00								
Sanierung Pathologie 1 und 2	7.680.994,00		7.680.994,00	768.099,40	6.912.894,60								
Remobilisation und Nachsorge	250.000,00		250.000,00	25.000,00	225.000,00								
Chir. OP's und Herzchirurg. Intensiv-Station	7.875.600,00		7.875.600,00	787.560,00	7.088.040,00								
Logistikzentrum	511.500,00	9.500,00	502.000,00	50.200,00	451.800,00								
Aufnahmebereich	979.911,00	59.911,00	920.000,00	92.000,00	828.000,00								
Labor 1	249.800,00	35.800,00	214.000,00	21.400,00	192.600,00								
<b>Zwischensumme übrige Projekte</b>	<b>26.259.179,00</b>	<b>786.085,00</b>	<b>25.473.094,00</b>	<b>2.547.309,40</b>	<b>22.925.784,60</b>	5.094.618,80	5.094.618,80	5.094.618,80	5.094.618,80	5.094.618,80	6.000.000,00	6.000.000,00	
<b>Gesamtsumme</b>	<b>41.659.179,00</b>	<b>786.085,00</b>	<b>40.873.094,00</b>	<b>4.087.309,40</b>	<b>36.785.784,60</b>	5.094.618,80	5.094.618,80	5.094.618,80	5.094.618,80	5.094.618,80	6.000.000,00	6.000.000,00	
<b>Baukosten indiziert</b>			<b>56.128.466,53</b>	<b>5.612.846,65</b>	<b>50.515.619,88</b>	5.888.254,43	6.180.245,71	6.486.716,47	6.808.384,73	7.146.004,13	8.833.279,92	9.271.311,38	
				<b>Kreditbedarf</b>									
				<b>90%</b>	<b>50.515.619,88</b>	5.299.428,99	5.562.221,14	5.838.044,82	6.127.546,26	6.431.403,72	7.949.951,93	8.344.180,24	
				<b>gerundet</b>	<b>50.515.500</b>	<b>5.299.400</b>	<b>5.562.200</b>	<b>5.838.000</b>	<b>6.127.500</b>	<b>6.431.400</b>	<b>7.950.000</b>	<b>8.344.200</b>	
Sanierung Orthopädie BT AllgKI. 1)	1.742.780,00	280.780,00											
Investitionsvolumen (Preisbasis April 2005)	43.401.959,00	1.066.865,00											

1) Das Projekt Sanierung Orthopädie BT AllgKI. wurde aus Mitteln des Oö. GF finanziert.

Klinikum Kreuzschwestern Wels GmbH; Ermittlung des Kreditrahmens  
**Baukostenindex - Berechnung**

	Index	Steigerung
Preisbasis		
01.04.2005	99,7	
Mai.07	110	10,3%
Steigerung v. 1.4.2005 - 31.5.2007	10,3%	
Steigerung im Durchschnitt pro Monat	0,41%	
Steigerung im Durchschnitt pro Jahr	5,0%	
Durchschnittlicher Index		
2005	100,0	
2006	104,6	4,6%
2007	109,8	5,0%
2008	115,2	5,0%
2009	120,9	5,0%
2010	126,9	5,0%
2011	133,2	5,0%
2012	139,8	5,0%
2013	146,8	5,0%
2014	154,1	5,0%
2015	161,7	5,0%

## **V E R T R A G**

abgeschlossen zwischen

1. **Land Oberösterreich**, Klosterstraße 7, 4021 Linz (im Folgenden kurz „Land OÖ“ genannt)

und

2. **Klinikum Kreuzschwestern Wels GmbH**, Grieskirchner Straße 42, 4600 Wels (im Folgenden kurz „Rechtsträger“ genannt)

### **I. Investitionsvorhaben**

- (1) Der Rechtsträger betreibt das „Klinikum Kreuzschwestern Wels“ in Wels. Dieses Krankenhaus wird nunmehr generalsaniert und der OP-Trakt erweitert. Der Umfang dieser Bauvorhaben ergibt sich aus den Bescheiden der Oö. Landesregierung vom 28. Dezember 2001, SanRL-52253/22-2001-Kö/Ja (OP-Trakt-Erweiterung), 25. Februar 2004, SanRL-51883/42-2004-Br (Bettentrakt 2), 10. Februar 2004, SanRL-50318/34-2004-Br (Bettentrakt 1 Anpassung ÖKAP) und vom 15. Dezember 2003, SanRL-50236/15-2003-Br (Alter Apothekentrakt und Rettungshalle).
- (2) Für diese Bauvorhaben ist eine Gesamtinvestitionssumme von 37.125.080,-- Euro mit folgenden Detailsummen vorgesehen:
  1. OP-Trakt-Erweiterung: 18.366.680,-- Euro (exkl. Ust; Basisindex Mai 1998)
  2. Alter Apothekentrakt: 2.752.271,-- Euro (exkl. Ust; Basisindex Mai 1998)
  3. Bettentrakt 2: 6.710.831,-- Euro (exkl. Ust; Basisindex Mai 1998)
  4. Bettentrakt 1 Anpassung ÖKAP: 8.684.900,-- Euro (exkl. Ust; Basisindex Dezember 2000)
  5. Rettungshalle: 610.398,-- Euro (exkl. Ust; Basisindex Dezember 2000)

Die Bauphase ist für den Zeitraum bis 31.12.2006 vorgesehen. Während der Bauphase werden die Baukosten mit dem Baukostenindex für den Wohnhaus- und Siedlungsbau, Gesamtbaukosten insgesamt, indiziert. Ausgangsbasis ist für die Bauvorhaben 1 bis 3 die für Mai 1998 veröffentlichte Zahl: 131,6 (Indexbasis 1990 = 100; Verkettungsfaktor zur Indexbasis 2000 = 1,368), für die Bauvorhaben 4 und 5 die für Dezember 2000 veröffentlichte Zahl: 100,9. Durch das Land OÖ genehmigte Veränderungen der Investitionssumme werden ebenfalls von dieser Vereinbarung miterfasst.

- (3) Die Finanzierung des Bauvorhabens erfolgt durch Kreditaufnahme durch den Rechtsträger im Einvernehmen mit dem Land OÖ. Die Inanspruchnahme der Geldmittel erfolgt entsprechend dem Bedarf aufgrund der aus dem Baufortschritt resultierenden Zahlungsverpflichtungen. Der Kredit ist als Abstattungskredit mit linearen jährlichen Kapitaltilgungen aufzunehmen. Die Kreditlaufzeit beträgt 20 Jahre, wobei davon ein Zeitraum von bis zu 5 Jahren tilgungsfrei gestellt werden

kann. Vom Rechtsträger ist in den Kreditverträgen die Möglichkeit einer jederzeitigen vorzeitigen Kredittilgung zu den Tilgungstichtagen sicherzustellen. Die Vertragsparteien gehen davon aus, dass die Vorsteuerbeihilfe gemäß § 2 Abs. 1 GSBG in der gleichen Form weiter besteht wie bisher. Kommt es im Falle der Aufhebung des GSBG beziehungsweise einer Abänderung zu einer Erhöhung der Investitionssumme, wofür ebenfalls Drittmittel aufzunehmen sind, sind hinsichtlich eines allfälligen Selbstbehaltes unverzüglich Verhandlungen der Vertragspartner für eine Ersatzlösung aufzunehmen.

## **II. Leistungen Land:**

- (1) Das Land OÖ verpflichtet sich – ausgehend vom genehmigten indexierten Investitionsvolumen abzüglich eines 10%igen Selbstbehaltes des Rechtsträgers – den Finanzaufwand für die restlichen 90 % der Investitionssumme laut einem mit dem Land OÖ jährlich abzustimmenden Tilgungsplan kontinuierlich zu 100 % abzudecken. Das Land OÖ hat das Recht Förderungsmittel für eine vorzeitige, auch gänzliche Tilgung des Kredites einzusetzen. Dieser Finanzaufwand umfasst Kapital, Zinsen, Bearbeitungsgebühren des Kreditgebers und Rechtsgeschäftsgebühren. Sollten infolge des Baufortschrittes Vorfinanzierungen notwendig sein, wird auch der damit verbundene Aufwand an Zinsen, Bearbeitungsgebühren des Kreditgebers und Rechtsgeschäftsgebühren zu 100 % abgedeckt.
- (2) Werden im Zuge des Bauvorhabens einvernehmlich mit dem Land OÖ Abänderungen des Baues festgelegt und kommt es dadurch zu Kostensteigerungen, gilt für diese zusätzlich notwendigen Mittel ebenfalls die Regelung dieser Vereinbarung. Unter Berücksichtigung eines 10%igen Selbstbehaltes werden 90 % der zusätzlichen Investitionssumme vom Land OÖ hinsichtlich Kapital, Zinsen, Bearbeitungsgebühren des Kreditgebers und Rechtsgeschäftsgebühren zu 100 % abgedeckt. Die Rückzahlungsraten sind in gleicher Weise an die restlichen Mittelrückzahlungen anzupassen. Verminderungen der Investitionskosten verringern die Kreditsumme.
- (3) Sollten für diese Investitionsvorhaben dem Rechtsträger Investitionszuschüsse beziehungsweise Strukturreformmittel durch den Oö. Krankenanstaltenfonds und/oder das Land OÖ gegeben werden, so verringern diese die Kreditsumme oder sind zur vorzeitigen Tilgung des Kredites zu verwenden.
- (4) Die Abwicklung der Bauvorhaben hat finanztechnisch über ein vom Rechtsträger einzurichtendes Konto separato zu erfolgen.
- (5) Die Überweisung durch das Land OÖ ist so rechtzeitig vorzunehmen, dass die Kreditrückzahlungen laut dem abzustimmenden Tilgungsplan durch den Rechtsträger rechtzeitig erfolgen können. Soweit infolge verspäteter Auszahlung von vertragskonform angesprochenen Landesbeiträgen zusätzliche Zinsen und Kosten auflaufen, hat diese ebenfalls das Land OÖ zu 100% zu tragen.

### III. Dauer der Vereinbarung:

- (1) Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr jeweils zum Jahresende von jedem Vertragsteil aufgekündigt werden. Die Vertragsteile verzichten auf eine Aufkündigung jedenfalls bis zum 31.12.2027.
- (2) Das Land OÖ ist jedoch in nachstehenden Fällen zur Aufkündigung des Vertrages aus wichtigem Grund berechtigt, wenn der Rechtsträger
  1. diese Landes-/Fondsmittel widmungswidrig verwendet,
  2. Auflagen des Vertrages nicht erfüllt,
  3. ohne Zutun und ohne Bewilligung des Landes OÖ das geförderte Bauvorhaben lt. Pkt. I (1) oder Teile davon veräußert oder verpachtet,
  4. ohne Zutun und ohne Bewilligung des Landes OÖ den Betrieb wesentlich ändert (z. B. der öffentliche Versorgungszweck wird nicht mehr erfüllt),
  5. ohne Zutun und ohne Bewilligung des Landes OÖ den Betrieb einstellt oder sonst wie eine Zweckentfremdung der Landes-/Fondsmittel herbeiführt.
- (3) Eine Aufkündigung dieses Vertrages ist jedenfalls unzulässig, wenn die Betriebseinstellung kraft Gesetzes oder kraft hoheitlichen Aktes geschieht und dies nicht im Verschulden des Rechträgers liegt. Ein Verschulden liegt nicht vor, wenn die Finanzierung allfälliger Auflagen und/oder Maßnahmen seitens des Landes OÖ nicht gesichert werden kann.
- (4) Sollte der Rechtsträger innerhalb von 3 Monaten nach Zugang einer nach diesem Vertrag zulässigen Kündigung aus dem Grunde der Betriebseinstellung durch das Land OÖ diesem schriftlich anbieten, dem Land OÖ die neu errichteten Teile der Krankenanstalt unentgeltlich, jedoch unter Übernahme der Kosten der laufenden Erhaltung, Wartung und Instandhaltung einschließlich der Betriebskosten bis zum Ende des Kündigungsverzichtes zu überlassen, bewirkt dies die Fortgeltung dieses Vertrages. In diesem Fall ist das Land OÖ auch berechtigt, die neu errichteten Teile der Krankenanstalt Dritten zur Nutzung zu überlassen, sofern diese Nutzung mit dem Ansehen des Rechtsträgers nicht im Widerspruch steht. Ein derartiges Angebot des Rechtsträgers kann vom Land OÖ innerhalb von 6 Monaten ab Zugang angenommen werden. Die Nichtannahme des Angebotes hat keinerlei Einfluss auf die durch die Anbotsstellung bewirkte Fortgeltung des Vertrages.
- (5) Im Falle einer Kündigung nach Abs. 2 sowie bei widmungswidriger Verwendung von Landes- oder Fondsmittel sind die gegebenen/zugesagten Mittel insoweit auszugleichen, als die ausbezahlten Mittel an Kapital (ohne Zinsen und Gebühren) jenen Betrag über- oder unterschreiten, der sich aus der Gesamtförderung (bezogen auf den Kapitalbetrag ohne Zinsen und Gebühren) dividiert durch die vereinbarte Nutzungsdauer (Pkt. IV. Abs. 3 (2) dieses Vertrages) multipliziert mit der zurückgelegten Nutzungsdauer bis zur erfolgten Kündigung bzw. Aufforderung zur Rückzahlung ergibt. Der sich so ergebende Kapitalbetrag ist samt Zinsen in Höhe von 4 % über dem jeweils geltenden Basiszinssatz (§ 1 Abs. 1 1. Eurojustizbegleitgesetz, BGBl. I Nr. 125/1998) pro Jahr ab dem Tag der Flüssigmachung des Anteils sofort durch den Rechtsträger zurückzuzahlen. Im Fall der Nachzahlung durch das Land OÖ sind zum Kapitalbetrag auch die hierfür angefallenen bzw. bis zur nächsten Rückzahlungsmöglichkeit noch anfallenden

Zinsen mit zu berücksichtigen, soweit sie nicht ohnehin vom Land OÖ schon abgedeckt wurden. Eine Rückzahlung durch den Rechtsträger findet jedoch nicht statt, wenn ein Anbot nach Abs. 4 erfolgt .

#### **IV. Schlussbestimmungen:**

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages gegen gesetzliche Bestimmungen verstoßen oder aus einem sonstigen Grund ungültig oder undurchführbar sein, oder sollte sich eine Regelungslücke herausstellen, so berührt dies die Gültigkeit des Vertragsinhaltes nicht.
- (2) Die Vertragspartner verzichten wechselseitig auf die Anfechtung dieses Vertrages wegen Irrtums oder Verkürzung über die Hälfte des wahren Wertes.
- (3) Der Rechtsträger verpflichtet sich
  1. das Investitionsvorhaben lt. Pkt. I (1) zur Gänze durchzuführen und dem angestrebten Zweck für eine angemessene Dauer (siehe 2.) zu widmen;
  2. die eingesetzte Investitionssumme nach ökonomischen Gesichtspunkten zum widmungsgemäßen Zweck zu verwenden. Die Dauer der widmungsgemäßen Verwendung zum angestrebten Zweck wird für Gebäude mit 20 Jahren und für sonstige Anlagegüter mit 7 Jahren festgelegt. Die Verwendungsdauer beginnt je nach zeitlichem Zuvorkommen mit dem Tag der widmungsgemäßen (Teil-) Inbetriebnahme bzw. mit dem Tag der Rechtskraft der Betriebsbewilligung, wenn eine solche vorliegt;
  3. zur Ermöglichung einer adäquaten Investitionskontrolle durch das Land OÖ über Verlangen, jedenfalls aber halbjährlich, zu berichten, zum Zwecke der Überprüfung den hiezu beauftragten Landes- und Bundesorganen sowie Organen der Europäischen Union gegebenenfalls Besichtigungen an Ort und Stelle zu gestatten, Einsicht in die Bücher der Krankenanstalt, insbesondere Rechnungsabschlüsse, Belege und Aufzeichnungen und sonstigen Unterlagen zu gewähren und alle verlangten Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen;
  4. über Verlangen jederzeit den Nachweis über die widmungsgemäße und ökonomische Verwendung der eingesetzten Mittel in der vom Land OÖ gewünschten Form zu erbringen;
- (4) Die im Investitionsvorhaben enthaltenen sowie bei der Abwicklung und Kontrolle der anfallenden personenbezogenen und gemäß dem Datenschutzgesetz 2000, BGBl. I Nr. 165/1999 in der geltenden Fassung, automationsunterstützt verarbeiteten Daten können an
  1. die zuständigen Organe des Bundes,
  2. die zuständigen Landesstellen,
  3. den Oö. Landesrechnungshof für Prüfungszwecke,
  4. die Organe der EU für Kontrollzwecke,
  5. das beim Bundeskanzleramt eingerichtete Kontaktkomitee für die Koordinierung der Finanzierungs- und Förderungseinrichtungen,
  6. andere Förderungsstellen auf Anfrage, insoweit dies für deren Koordinationsaufgaben erforderlich ist, sowie an
  7. Dritte zum Zwecke der Erstellung der notwendigen wirtschaftlichen Analysen und Berichte über die Auswirkung der Investition - unter Wahrung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen- übermittelt werden.

Name und Adresse des Rechtsträgers sowie Zweck, Art und Höhe der Investitionssumme können in Förderberichte aufgenommen werden.

Name und Adresse des Rechtsträgers sowie Branche, Art und Inhalt des Projektes, Gesamt- und förderbare Projektkosten, Art und Höhe der Investition und die programmbezogenen Indikatoren können für eventuelle Berichte im Rahmen des EU-Wettbewerbsrechts an die Wettbewerbsbehörde, bei EU-kofinanzierten Projekten eventuell auch an die im Zusammenhang mit der Begleitung der Zielprogramme bzw. der Gemeinschaftsinitiativen eingesetzten Begleitausschüsse und an die zuständigen EU-Finanzkontrollinstitutionen für EU-Strukturfondsmittel weiter gegeben werden.

Gemäß § 8 Abs. 2 bis 4 des Oö. Landesrechnungshofgesetzes, LGBl. Nr. 38/1999 in der geltenden Fassung, werden allfällige Prüfungsberichte des Landesrechnungshofes den betreffenden Organen des Landes sowie der Öffentlichkeit zur Kenntnis gebracht.

- (5) Vertragsänderungen oder sonstige Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Hiervon kann nur schriftlich abgegangen werden.
- (6) Dieser Vertrag wird in zwei Ausfertigungen errichtet, von denen jeder Vertragspartner eine erhält.

Für das Land Oberösterreich:

Linz, am

.....  
Landesrätin Dr. Silvia Stöger

Linz, am

.....  
Landeshauptmann Dr. Josef Pühringer

Für die Klinikum Kreuzschwestern  
Wels GmbH:

Wels, am

Muster



**Klinikum Kreuzschwestern Wels GmbH**  
**Fremdfinanzierung der Investitionen 2008-2015 (Masterplan)**  
**Belastung für den Oö. Landeshaushalt**

Zinssatz:	<b>4,9000</b>	<b>Zinssatz-Annahme (Basis: 12-Monats-Euribor )</b> (die ersten 5 Jahre tilgungsfrei)
Laufzeit- Jahre	<b>20,0000</b>	
Ann. /Jahr:	<b>1,0000</b>	

Nr.	30.6.	Zuzählung	Annuität	Darlehensgebühr	Zinsen	Tilgung	Restkapital
	2008	5.299.400	<b>404.124,00</b>	404.124,00	0,00	0,00	5.299.400,00
1	2009	10.861.600	<b>259.670,60</b>		259.670,60	0,00	10.861.600,00
2	2010	16.699.600	<b>532.218,40</b>		532.218,40	0,00	16.699.600,00
3	2011	22.827.100	<b>818.280,40</b>		818.280,40	0,00	22.827.100,00
4	2012	29.258.500	<b>1.118.527,90</b>		1.118.527,90	0,00	29.258.500,00
5	2013	37.208.500	<b>4.590.885,25</b>		1.433.666,50	3.157.218,75	34.051.281,25
6	2014	45.552.700	<b>4.825.731,53</b>		1.668.512,78	3.157.218,75	39.238.262,50
7	2015	50.515.500	<b>5.079.893,61</b>		1.922.674,86	3.157.218,75	41.043.843,75
8	2016		<b>5.168.367,09</b>		2.011.148,34	3.157.218,75	37.886.625,00
9	2017		<b>5.013.663,38</b>		1.856.444,63	3.157.218,75	34.729.406,25
10	2018		<b>4.858.959,66</b>		1.701.740,91	3.157.218,75	31.572.187,50
11	2019		<b>4.704.255,94</b>		1.547.037,19	3.157.218,75	28.414.968,75
12	2020		<b>4.549.552,22</b>		1.392.333,47	3.157.218,75	25.257.750,00
13	2021		<b>4.394.848,50</b>		1.237.629,75	3.157.218,75	22.100.531,25
14	2022		<b>4.240.144,78</b>		1.082.926,03	3.157.218,75	18.943.312,50
15	2023		<b>4.085.441,06</b>		928.222,31	3.157.218,75	15.786.093,75
16	2024		<b>3.930.737,34</b>		773.518,59	3.157.218,75	12.628.875,00
17	2025		<b>3.776.033,63</b>		618.814,88	3.157.218,75	9.471.656,25
18	2026		<b>3.621.329,91</b>		464.111,16	3.157.218,75	6.314.437,50
19	2027		<b>3.466.626,19</b>		309.407,44	3.157.218,75	3.157.218,75
20	2028		<b>3.311.922,47</b>		154.703,72	3.157.218,75	0,00
Summe:			<b>72.751.213,85</b>		<b>21.831.589,85</b>	<b>50.515.500,00</b>	

1. Tilgung 2013

**Gesamtbelastung für den Oö. Landeshaushalt  
aus den Investitionsprogrammen der Ordenskrankenanstalten 2003 - 2008  
und der Klinikum Kreuzschwestern Wels GmbH 2008 - 2015 (Masterplan)**

laufende Ratennr.	30.6.	Annuitäten		
		Invest.Orden 2003 - 2008	Invest. Klinikum Wels 2008 - 2015	Gesamtbelastung des Landes
1	2004	1.036.224,63		1.036.224,63
2	2005	2.626.021,79		2.626.021,79
3	2006	3.832.254,08		3.832.254,08
4	2007	7.167.745,92		7.167.745,92
5	2008	12.767.435,39	404.124,00	13.171.559,39
6	2009	24.936.974,51	259.670,60	25.196.645,11
7	2010	35.261.933,89	532.218,40	35.794.152,29
8	2011	36.615.133,78	818.280,40	37.433.414,18
9	2012	35.839.446,12	1.118.527,90	36.957.974,02
10	2013	39.585.926,74	4.590.885,25	44.176.811,99
11	2014	38.395.819,95	4.825.731,53	43.221.551,48
12	2015	37.205.713,16	5.079.893,61	42.285.606,78
13	2016	36.015.606,38	5.168.367,09	41.183.973,47
14	2017	34.825.499,59	5.013.663,38	39.839.162,97
15	2018	33.635.392,80	4.858.959,66	38.494.352,46
16	2019	32.445.286,02	4.704.255,94	37.149.541,95
17	2020	31.255.179,23	4.549.552,22	35.804.731,45
18	2021	30.065.072,44	4.394.848,50	34.459.920,94
19	2022	28.874.965,66	4.240.144,78	33.115.110,44
20	2023	27.684.858,87	4.085.441,06	31.770.299,93
21	2024	16.289.313,42	3.930.737,34	20.220.050,77
22	2025	7.170.191,20	3.776.033,63	10.946.224,83
23	2026	5.172.695,53	3.621.329,91	8.794.025,44
24	2027	4.936.587,40	3.466.626,19	8.403.213,59
25	2028	0,00	3.311.922,47	3.311.922,47
Summe		<b>563.641.278,50</b>	<b>72.751.213,85</b>	<b>636.392.492,35</b>